Beschluss über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V

der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vom 23.05.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2020

§ 1 Gesetzesauftrag

¹ Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben nach § 105 Abs.1a SGB V i. d. F. des TSVG zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen. ² Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

§ 2 Bildung des Strukturfonds

¹ Die KVH bildet einen Strukturfonds mit Wirkung zum 01.06.2019. ² Sie stellt dafür 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung.

§ 3 Beauftragung des Vorstands

¹ Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, die Mittel des Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einzusetzen. ² Er soll dabei die Mittel insbesondere für folgende Maßnahmen verwenden:

- 1. Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen,
- 2. Zuschläge zur Vergütung und zur Aus- und Weiterbildung,
- 3. Vergabe von Stipendien,
- 4. Förderung von Eigenrichtungen und von lokalen Gesundheitszentren für die medizinische Grundversorgung,
- 5. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen,
- 6. Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt, insbesondere bei Verzicht auf einen Nachbesetzungsantrag nach § 103 Absatz 3a Satz 1, und Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13.
- 7. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen,
- 8. Förderung der Niederlassung in strukturschwachen Gebieten.

Stand 17.12.2020 Seite 1

§ 4 Organisation des Strukturfonds

¹ Verwendungszeitraum und Rechnungsjahr des Strukturfonds ist das Kalenderjahr, für das die Krankenkassen die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen leisten. ² Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils nach Vorliegen der abgestimmten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V für das 4. Quartal. ³ Die KVH-seitigen Mittel für den Strukturfonds werden nach näherer Regelung im Verteilungsmaßstab nach § 87b SGB V der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung entnommen. ⁴ Dabei werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. ⁵ Im Rechnungsabschluss festgestellte Unteroder Überschüsse werden im Folgejahr ausgeglichen.

§ 5 Mittelverwendung und Transparenz

¹ Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden. ² Er informiert die Vertreterversammlung jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. ³ Dabei sind die getroffenen Maßnahmen und die hierfür jeweils eingesetzten Finanzvolumina näher darzustellen. ³ Der Bericht wird im Internetauftritt der KVH veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss und seine Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Stand 17.12.2020 Seite 2